

**RAe Haas und Kollegen, Rudolf-Diesel-Str. 5, 65760 Eschborn**

trifft mit .....

wegen .....

folgende Vereinbarungen:

**1. Vergütungsvereinbarung**

Vereinbart ist / sind – soweit die gesetzlichen Gebühren nicht höher sind - :

ein Stundensatz in Höhe von            EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

ein Festhonorar in Höhe von            EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Sofern es sich um die Vertretung in einer Rechtsangelegenheit handelt weisen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung darauf hin, dass der Ausgang des Verfahrens/der Angelegenheit ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der vereinbarte Betrag von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren und Anspruchsvoraussetzungen gegeben ist.

**2. Haftungsvereinbarung**

Die Haftung der Rechtsanwälte für Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Mandat richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwälte haften dabei der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Rechtsanwälte haften zudem der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden wird gemäß § 51 a Abs. 1 Nr. 1 BRAO sowie § 67 a StBerG nach individuellem Gespräch, in dem die Haftungsbeschränkung ausführlich erörtert wurde, die Haftung im Versicherungsfall auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme in Höhe von derzeit 4 x 250.000,00 EUR = 1.000.000 EUR beschränkt. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist seitens der Rechtsanwälte abgeschlossen und wird unterhalten. Im Haftungsfall ist der Mandant auf den Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung nach Prüfung der Angelegenheit auskehrt. Bei der Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte wird der Dritte auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen.

Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung, eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

**3.** Die beigelegten AGB sind Bestandteil des Anwaltsvertrages.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwälte Haas und Kollegen

....., den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant(en)